

# Öffentliche Bekanntmachung

## LANDKREIS TUTTLINGEN

### Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der  
§§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg  
- in der jeweils aktuellsten Fassung -

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 05.09.2024 folgende

#### Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 15.12.2022, beschlossen:

#### I. Änderungen

§ 4 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

Ausschuss für Verwaltung und Finanzen  
Ausschuss für Soziales und Gesundheit  
Ausschuss für Umwelt und Verkehr

- (3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem als stimmberechtigte Mitglieder an:

dem Ausschuss für Verwaltung und Finanzen	17 Kreisräte
dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit	17 Kreisräte
dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr	17 Kreisräte

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr ist im Rahmen des § 5 für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig

1. Straßen- und Verkehrswesen
2. Feuerwehr- und Katastrophenschutz, Sicherheit und Ordnung
3. Öffentlicher Personennahverkehr und Schülerbeförderung
4. Abfallwirtschaft
5. Allgemeine Energiethemen
6. Land- und Forstwirtschaft, Vermessung, Flurneuordnung
7. Umwelt- und Naturschutz
8. Baumaßnahmen des Landkreises

§ 7 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen

## **II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tuttlingen, 06.09.2024

Stefan Bär, Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.